

Häufig gestellte Fragen & Antworten zur Handhabung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in der Zahnarztpraxis und zum Stand der Einführung weiterer Anwendungen

Einführung

Ende des Jahres 2017 hat die flächendeckende Anbindung der Zahnarzt- und Arztpraxen an die Telematikinfrastruktur begonnen. Damit erfolgt – wie im SGB V vorgegeben – der Online-Abgleich und bei Bedarf die Aktualisierung der Versichertenstammdaten auf der eGK, sobald die Praxen an die Telematikinfrastruktur angebunden sind.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der [Website der KZBV](#).

Die eGK wird ausschließlich von den gesetzlichen Krankenkassen ausgegeben. Die sonstigen Kostenträger wie zum Beispiel die Polizei und die Bundeswehr sowie die privaten Krankenversicherungen geben unverändert die bisherigen Versicherungsnachweise aus, die weiter Verwendung finden und auch eingelesen werden können. Krankenversichertenkarten von sonstigen Kostenträgern sind an den Ziffern "36" in den ersten beiden Stellen der Kassennummer auf der Karte erkennbar. Für die darauf gespeicherten Versichertenstammdaten erfolgt kein Online-Abgleich und keine Aktualisierung.

Sowohl die Kartenterminals, die in den Praxen bereits verwendet werden, als auch die "eHealth-Kartenterminals", die im Rahmen des Online-Rollout neu angeschafft werden müssen, können sowohl die elektronische Gesundheitskarte als auch Krankenversichertenkarten der sonstigen Kostenträger auslesen. Die Daten beider Kartentypen können weiterhin von den Praxisverwaltungssystemen verarbeitet werden. Damit ist sichergestellt, dass auch die Behandlungen von Patienten, die bei sonstigen Kostenträgern versichert sind, wie bisher abgerechnet werden können.

Wie ist der aktuelle Stand bei der Einführung weiterer Anwendungen der eGK?

In der nächsten Stufe des Online-Rollout der eGK folgen die ersten medizinischen Anwendungen: Zum einen das so genannte "Notfalldaten-Management" (NFDm), bei dem für Patienten, die dies wünschen, relevante Notfalldaten auf der eGK gespeichert werden. Zum anderen werden Patientinnen und Patienten die Möglichkeit haben, relevante Medikationen – den so genannten "Elektronischen Medikationsplan", kurz eMP – auf der eGK speichern zu lassen, falls sie das wünschen. Beide Anwendungen sollen maßgeblich zur Arzneimitteltherapie-Sicherheit – kurz AMTS – beitragen. Über die Speicherung der Daten hinaus werden Zahnärzte, Ärzte und Apotheker zudem die Möglichkeit haben, die von ihnen verordneten oder ausgegebenen Medikamente im Vorfeld auf Wechselwirkungen mit den im eMP aufgelisteten Medikationen zu prüfen.

Parallel zur Einführung der medizinischen Anwendungen NFDm und eMP stehen auch Infrastrukturerweiterungen an, die die sichere elektronische Datenübertragung zwischen Praxen untereinander oder zwischen Praxen und ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung ermöglichen. Dazu gehören die "qualifizierte elektronische Signatur" – kurz QES – und die so genannte "Sichere Kommunikation der Leistungserbringer" – kurz KOM-LE. Diese Erweiterungen bieten die

Möglichkeit, Daten zu signieren (damit wird sichergestellt, dass der korrekte Absender erkennbar ist und die Nachricht nicht verändert wurde), zu verschlüsseln und sicher und komfortabel über die Telematikinfrastruktur zu versenden (vergleichbar mit einem E-Mail-Programm).

Weiterführende Informationen finden Sie auf der [Website der KZBV](#).

Ist auf der eGK immer das Lichtbild des Versicherten gespeichert?

Auf der eGK ist bei Versicherten ab Vollendung des 15. Lebensjahres grundsätzlich ein Foto der Versicherten oder des Versicherten gespeichert. Das Foto fehlt in seltenen Ausnahmefällen, wenn es dem Versicherten nicht möglich war, bei der Erstellung der Aufnahme mitzuwirken oder die eGK bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres ausgestellt wurde und der Gültigkeitszeitraum noch nicht abgelaufen ist. Abgesehen von diesen Ausnahmen ist die eGK aber für Versicherte, die älter sind als 15 Jahre, im Regelfall nur mit einem Lichtbild ein gültiger Versicherungsnachweis.

Müssen Versicherter oder Praxispersonal eine PIN zum Auslesen des Stammdatensatzes eingeben?

Nein. Weder der Versicherte noch das Praxispersonal müssen zum Auslesen des Stammdatensatzes des Versicherten eine PIN eingeben. Dieser Datensatz kann frei ausgelesen werden. Die Eingabe einer PIN durch den Patienten kann jedoch bei medizinischen Anwendungen notwendig werden, die später hinzukommen.

Was ist zu tun, wenn das PVS nach der Online-Prüfung der eGK meldet, dass die vorliegende eGK ungültig ist?

In diesem Fall sollte der Versicherte gefragt werden, ob er von seiner Krankenkasse bereits eine neue eGK erhalten hat und falls ja, gebeten werden, diese vorzulegen. Sollte dem Versicherten keine neue eGK zugegangen sein, sollte er mit Verweis auf die Fehlermeldung an die zuständige Krankenkasse verwiesen werden.

Wenn der Versicherte keine gültige eGK vorlegen kann, darf die Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt eine Privatvergütung für die entsprechende Behandlung verlangen. Legt der Versicherte innerhalb von 10 Tagen eine gültige eGK oder einen anderen gültigen Anspruchsnachweis vor, muss die entrichtete Privatvergütung zurückgezahlt werden.

Darüber hinaus kommt es bei gesperrten oder ungültigen Karten zu unterschiedlichen Fehlercodes. Es handelt sich hierbei nicht um technische Fehler. Vielmehr sind diese Fehlermeldungen vorgesehen, um ungültige eGKs der Praxis zuverlässig anzuzeigen und dem Versicherten sowie seiner Krankenkasse einen Hinweis auf die Ursache der Sperrung zu geben.

Folgende Auslöser führen zu dem jeweiligen Fehlercode:

- 106: Das Zertifikat des Versicherten auf der eGK wurde nach der Online-Prüfung gesperrt.
- 107: Das Zertifikat des Versicherten der eGK wurde durch die Offline-Prüfung als ungültig erkannt.
Es handelt sich hierbei um das Ergebnis aller Zertifikatsprüfungen, die offline ausgeführt werden können, wie zum Beispiel der Ablauf der Gültigkeit des Authentifizierungszertifikates.
- 114: Gesundheitsanwendung auf der eGK sind gesperrt.
Die Sperrung der Gesundheitsanwendung der eGK wird ausgeführt, wenn das Online-Zertifikat gesperrt ist.

Gründe, warum eine eGK ungültig ist:

- Gültigkeitsablauf des Zertifikats der eGK
Alle Zertifikate von Smartcards in der TI (eGK, SMC-B, HBA) sind gemäß Sicherheitsanforderung der gematik maximal fünf Jahre gültig.
- Ungültigkeit einer gesamten Generation von Smartcards (wie zum Beispiel G1), etwa aufgrund von Festlegungen in der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Eine Sperrung des Zertifikats der eGK kann erfolgen,

- bei Verlust- oder Diebstahlmeldung der eGK durch den Versicherten bei seiner Krankenkasse,
- bei Ende des Versicherungsschutzes (zum Beispiel bei einem Krankenkassenwechsel, Abmeldung durch Wegzug ins Ausland oder Tod),
- wenn sich der Aufdruck auf der eGK ändert, wie zum Beispiel der Name des Versicherten aufgrund von Heirat.

Was ist zu tun, wenn Patienten anstelle einer eGK einen Anspruchsnachweis der jeweiligen Krankenkasse auf Papier vorlegt?

Es kann mitunter vorkommen, dass Versicherten in Ausnahmefällen (bei Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung, bei einem Wechsel der Krankenkasse oder aus sonstigen Gründen) eine elektronische Gesundheitskarte vorübergehend nicht zur Verfügung steht. Die Krankenkassen stellen diesen Versicherten dann einen befristeten Anspruchsnachweis auf Papier zur Verfügung.

Die erforderlichen Angaben müssen von dem Versicherungsnachweis manuell in das Praxisverwaltungssystem übernommen werden. Für das Ausfüllen des Personalienfeldes bei der unmittelbar notwendigen Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung können Daten von Unterlagen in der Patientenstammdatei oder von Angaben der Versicherten verwendet werden. Dabei müssen die Bezeichnung der Krankenkasse, der Name und das Geburtsdatum der oder des Versicherten, die Krankenversicherungsnummer und nach Möglichkeit die Postleitzahl der Patientin oder des Patienten angegeben werden. Zusätzlich müssen die Befristungsdaten des Versicherungsnachweises (Versicherungsbeginn und Ablauf) eingegeben werden. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt macht eine Kopie des Versicherungsnachweises, die von der Patientin oder dem Patienten unterschrieben wird. Die unterschriebene Kopie muss vier Jahre in der Praxis aufbewahrt werden.

Was ist, wenn die eGK trotz eGK-fähigem Kartenterminal aufgrund technischer Probleme nicht eingelesen werden kann?

Bei dieser Frage muss zwischen folgenden Situationen unterschieden werden:

1. Legt die oder der Versicherte die eGK zum allerersten Mal oder zum ersten Mal im Quartal in der Praxis vor und diese kann nicht eingelesen werden, müssen die Daten im Ersatzverfahren manuell eingegeben werden.
2. Legt die oder der Versicherte die eGK zum ersten Mal in dem betreffenden Quartal vor, können für das Ausfüllen des Personalienfeldes bei der unmittelbar notwendigen Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung Daten von Unterlagen in der Patientenstammdatei oder von Angaben der oder des Versicherten verwendet werden. In das Praxisverwaltungssystem müssen der Name der Krankenkasse, Name, Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer und nach Möglichkeit die Postleitzahl der Patientin oder des

Patienten aufgenommen werden. In solchen Fällen müssen Patienten mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass bei der genannten Krankenkasse Versicherungsschutz besteht.

3. Hatte die oder der Versicherte die eGK bereits einmal in dem betreffenden Quartal in der Praxis vorgelegt, so können die bereits aus der eGK im Praxisverwaltungssystem vorliegenden Daten für die Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung verwendet werden, wenn diese unmittelbar benötigt werden.

Muss die eGK auch in kieferorthopädischen Praxen einmal pro Quartal eingesehen werden?

Versicherte müssen die elektronische Gesundheitskarte bei jeder Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen mit sich führen und auf Verlangen vorlegen. Mindestens einmal pro Quartal muss die Karte eingesehen werden. Die vertraglichen Vorgaben gelten für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Warum wird beim Einlesen der eGK in die Versichertenstammdaten in der Regel kein Gültig-bis-Datum für die eGK aufgenommen, obwohl auf der Rückseite ein Ablaufdatum aufgedruckt ist?

Das auf der Rückseite der eGK aufgedruckte Ablaufdatum bezieht sich nur auf die Funktion der eGK als Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) und befristet somit nur deren Gültigkeit. Dieses Datum hat mit der Gültigkeit der eGK als Versicherungsnachweis in einer Zahnarztpraxis in Deutschland nichts zu tun.

Auf der Vorderseite der eGK ist jedoch kein Gültig-bis-Datum vorhanden. Auf dem Chip der eGK kann allerdings ein solches Datum gespeichert sein. Fehlt es auch hier, ist der Versicherungsnachweis unbefristet gültig.